

**Auf der Wahlversammlung zum Kreisbehindertenrat (KBR) am 02.06.2007 wurde eine Satzung für den KBR verabschiedet, in der in § 4 Nr. 4, folgendes steht:
„Die Wahl und die Angelegenheiten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt“.**

Geschäftsordnung des KBR im Landkreis Oldenburg:

§ 1 Vorsitz

(1) Der Behindertenrat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung der/des kommunalen Behindertenbeauftragten aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/ seinen Vertreter. Eine Abwahl ist möglich, bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder des KBR's.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende - im Falle ihrer Abwesenheit / seiner Abwesenheit ihre Vertreterin / sein Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie / er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Vorsitzende / der Vorsitzende ihre Tätigkeit / seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden fort.

(4) Scheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin / sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden wahr.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 3 Sitzungstermine

Der KBR soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

§ 4 Einladungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder durch die Geschäftsstelle zu den KBR-Sitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung

ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder es verlange. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Alle KBR-Mitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eingereicht werden.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter - stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom KBR beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der KBR ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende - im Falle ihrer Abwesenheit / seiner Abwesenheit die Vertreterin / der Vertreter - stellt die Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Abstimmung

Der KBR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der KBR beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9 Aufgaben der Vorsitzenden/ Des Vorsitzenden

Für den Schriftwechsel mit Behörden und Verbänden ist die Vorsitzende/der Vorsitzende zuständig. Im Verhinderungsfall die Vertreterin/ der Vertreter. Die Pressarbeit wird gleichlautend geregelt. Eine Delegation ist jedoch möglich.

Die Geschäftsordnung tritt am 30.10.2007 in Kraft.

(Beschluss der 3. KBR - Sitzung am 30.10.2007)

